



Brüssel, den 27. Januar 2021
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0014(NLE)

5696/21
ADD 1

WTO 16
COLAC 6

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 27. Januar 2021

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2021) 27 final - ANNEX

Betr.: ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Union im Handelsausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Anhangs XII („Öffentliches Beschaffungswesen“) Anlage 1 des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 27 final - ANNEX.

Anl.: COM(2021) 27 final - ANNEX

Brüssel, den 27.1.2021
COM(2021) 27 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den im Namen der Union im Handelsausschuss zu vertretenden Standpunkt zur
Änderung des Anhangs XII („Öffentliches Beschaffungswesen“) Anlage 1 des
Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten
einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits**

ENTWURF

BESCHLUSS NR. 2/2020 DES HANDELSAUSSCHUSSES EU, KOLUMBIEN, PERU, ECUADOR

vom XX 2021

zur Änderung des Anhangs XII („Öffentliches Beschaffungswesen“) Anlage 1 des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits

DER HANDELSAUSSCHUSS —

gestützt auf das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador, andererseits, insbesondere auf Artikel 191,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 191 des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits (im Folgenden „Handelsübereinkommen“) sind die Verfahren festgelegt, nach denen eine Vertragspartei ihren Geltungsbereich des Beschaffungswesens im Rahmen des Titels VI des Handelsübereinkommens ändern oder berichtigen kann.
- (2) In Anhang XII Anlage 1 Abschnitt A Unterabschnitt 1 des Handelsübereinkommens werden zentrale Regierungsstellen spezifiziert, für deren Beschaffungstätigkeit Titel VI gilt.
- (3) Auf der Sitzung des Unterausschusses „Öffentliche Beschaffung“ vom 17. Oktober 2019 in Bogota informierte Kolumbien die Union über seine Absicht, die Liste der Beschaffungsstellen auf zentraler Ebene durch die Aufnahme von sechs Agenturen, die nach 2011 geschaffen wurden und der Exekutive angehören, zu aktualisieren. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verhandlungen über das Handelsübereinkommen zwischen der Union und Kolumbien im Jahr 2010 wurden die derzeit von diesen Agenturen wahrgenommenen Zuständigkeiten von Beschaffungsstellen auf Ministerebene ausgeübt. Diese Agenturen sind derzeit nicht in der Liste der Beschaffungsstellen auf zentraler Ebene im Geltungsbereich Kolumbiens aufgeführt.
- (4) Die Union und Kolumbien kommen überein, dass die Liste der Beschaffungsstellen auf zentraler Ebene Kolumbiens aktualisiert werden sollte, indem die in diesem Beschluss genannten sechs Agenturen hinzugefügt werden.
- (5) Es ist daher notwendig, Anhang XII Anlage 1 Abschnitt A Unterabschnitt 1 des Handelsübereinkommens zu ändern. Die Union und Kolumbien sind sich einig, dass für eine solche Aktualisierung keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, da es sich um eine geringfügige Änderung nach Artikel 191 Absatz 2 des Handelsübereinkommens handelt.
- (6) Der Beschluss zur Änderung von Anhang XII Anlage 1 Abschnitt A Unterabschnitt 1 des Handelsübereinkommens kann nach Artikel 14 Absatz 3 des Handelsübereinkommens in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 4 in dem mit dem Handelsübereinkommen zwischen der Union und Kolumbien als betreffender unterzeichnender Andenstaat eingesetzten Handelsausschuss angenommen werden, da er sich ausschließlich auf die bilateralen Beziehungen zwischen den beiden Vertragsparteien bezieht.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XII („Öffentliches Beschaffungswesen“) Anlage 1 Abschnitt A Unterabschnitt 1 des Handelsübereinkommens werden der folgende Titel und die folgenden sechs Agenturen der Liste der Beschaffungsstellen auf zentraler Ebene hinzugefügt.

„Exekutivagenturen

29. Agencia Nacional de Minería

30. Agencia Nacional de Infraestructura

31. Agencia Nacional de Seguridad Vial

32. Agencia Nacional del Espectro

33. Agencia Presidencial de Cooperación Internacional de Colombia

34. Agencia de Desarrollo Rural“.

Artikel 2

Die in Artikel 1 vorgesehene Änderung darf keine Ausgleichsmaßnahmen nach sich ziehen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft.

Dieser Beschluss ist in den Amtssprachen der Vertragsparteien des Handelsübereinkommens abzufassen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen am [...]

Für den Handelsausschuss